

**Antwort zur Anfrage der Ratsfraktion „Die Linke“ zur Sitzung des Rates am 14.12.2017, Drs.-Nr.: 5896/2014-2020 –
Umsetzung der Urteile zu den Kosten der Unterkunft**

Vorbemerkung:

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in dem von der Ratsfraktion Die Linke zitierten Beschluss mit einer Verfassungsbeschwerde auseinandergesetzt, die sich gegen behördliche und gerichtliche Entscheidungen wandte. Diese Entscheidungen verneinten einen Anspruch der Beschwerdeführerin aus Freiburg auf vollständige Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang mehrere Urteile des Bundessozialgerichts zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft aus den letzten Jahren zitiert.

Mit dem zitierten Beschluss bestätigt das BVerfG die geltende Rechtslage und obergerichtliche Rechtsprechung.

Es ergeben sich aus dem zitierten Beschluss keine neuen Erkenntnisse – und natürlich enthält dieser keinerlei Aussagen zur Situation in Bielefeld.

Frage:

Legt die Stadt Bielefeld die Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich des Sicherheitszuschlages von 10 Prozent bereits jetzt bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft zu Grunde, oder zu wann hat sie dies geplant, oder - falls beides nicht zutrifft - wie rechtfertigt die Verwaltung diesen Verstoß gegen die Vorgaben der Bundesverfassungsgerichts?

Antwort:

Die Stadt Bielefeld ermittelt die angemessenen KdU jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Grundlage hierfür sind die bestehenden Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft. Diese wurden im Hinblick auf den Beschluss des SGA vom 12.09.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 überarbeitet und dem SGA in seiner letzten Sitzung vorgestellt. Sie berücksichtigen noch stärker und flexibler als bislang die Situation im Einzelfall.

Sehr wichtige Neuerungen sind unter anderem:

- höhere Grenzen der Wirtschaftlichkeitsprüfung: Erst bei 15prozentiger Überschreitung werden SGBII-Bezieher zur Senkung der KdU aufgefordert (beim Alleinstehenden wären das ca. 283 Euro Kaltmiete).
- Bei Neubauten gibt es einen höheren Klimabonus, der Quadratmeter-Mieten von bis zu 5,75 Euro ermöglicht.
- Erleichterungen beim Nachweis, dass eine günstigere Wohnung gesucht wird.

Die Wirksamkeit dieser neuen Richtlinien wird die Verwaltung im Jahr 2018 evaluieren – wie dies vom SGA beauftragt wurde. Das Ergebnis wird die Verwaltung den Ratsgremien vorlegen - gegebenenfalls mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen.

Zusatzfrage:

Werden die zu Unrecht einbehaltenen Kosten der Unterkunft unbürokratisch nachgezahlt, oder müssen betroffene Bedarfsgemeinschaften dazu noch in diesem Jahr formell einen „Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X“ stellen, um Ansprüche auch aus dem Jahr 2016 zu sichern? Werden die Leistungsberechtigten über ihre Rechtsansprüche informiert?

Antwort:

Ich verweise auf meine Erläuterungen zur ersten Frage. Da die Annahme der Fragesteller nicht zutrifft, ist keine Beantwortung der Frage möglich.